



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/045), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/018), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Zeile des „§19“ die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die nach den Wörtern „oder ein damit gleichwertiger Abschluss“ folgenden Wörter durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen und die Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
6. § 11 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer.“
7. In § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „deutscher, englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – in einer anderen“ ersetzt durch den Passus „deutscher oder englischer“.
 - b) In Abs. 12 wird Satz 2 gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
8. In der Titelbezeichnung von § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
9. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.“
10. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „in jedem Falle“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
12. In § 25 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „und“ durch den Passus „; das Diploma Supplement wird“ ersetzt.
13. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.“

14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulzeile des Moduls B 2-7 werden in der Modulbezeichnung die Wörter „Projekt- und Projektportfoliomanagement“ durch die Wörter „Management digitaler Projekte und Programme“ ersetzt.
- b) Die Modulzeile des Moduls V 1-3 wird wie folgt neu gefasst:

„V 1-3 Bankenaufsicht: Theorie und Praxis	V+Ü	2+1	6“	
---	-----	-----	----	--

- c) Nach der Modulzeile des Moduls V 1-6 wird folgende Modulzeile eingefügt:

„V 1-7 (E) Ergänzende Aspekte in Finanzen und Banken Hinweis: V 1-7 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.	S	2	6“	
--	---	---	----	--

- d) Nach der Modulzeile des Moduls V 2-4 wird folgende Modulzeile eingefügt und in der Modulbezeichnung der beiden nachfolgenden Module wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt:

„V 2-5 Steuerplanung und Steuerwirkung (Business Taxation and Financial Decisions)	V+Ü	2+2	6“	
--	-----	-----	----	--

- e) In der Modulzeile des Moduls V 8-1a werden in der Modulbezeichnung die Wörter „Wertschöpfung in der Service-Profit Chain“ durch die Wörter „Wert im Dienstleistungsmanagement“ ersetzt.
- f) In der Modulzeile des Moduls V 8-2 werden in der Modulbezeichnung die Wörter „Qualitätsmanagement und -messverfahren“ durch die Wörter „Qualität im Dienstleistungsmanagement“ ersetzt.
- g) Die Modulzeile des Moduls V 12-3 wird wie folgt neu gefasst:

„V 12-3 Ausgewählte Kapitel des Controlling	V+Ü	2+1	6	Essay und Präsentation oder Klausur“
---	-----	-----	---	--------------------------------------

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Juli 2018 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2018, Az. A 3395/1 - I/1a.

Bayreuth, 20. Juli 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2018.